

## Beschlussauszug der Öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Lindholz vom 23.11.2023

### Öffentlicher Teil

- 10 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Lindholz für den Bereich der Altgemeinde Böhlendorf (Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz) die Billigung des Vorentwurfs sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

**Sach- und Rechtslage:**  
Ziel des Projekts ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Aufgrund der begrenzten Privilegierung für Photovoltaikanlagen im Außenbereich kann nach gegenwärtiger Rechtslage das erforderliche Planungsrecht nur über einen Bebauungsplan hergestellt werden. Die Umweltbelange sind dabei im Umweltbericht zusammenzustellen, der Eingriff in den Naturhaushalt ist auszugleichen.

Der Flächennutzungsplan der Altgemeinde Böhlendorf ist am 07.09.2004 in Kraft getreten. Durch Gemeindefusion wirkt dieser Flächennutzungsplan als Teilflächennutzungsplan weiter. Das Plangebiet der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans verfügt im wirksamen Teilflächennutzungsplan im Wesentlichen über folgende Ausweisung:

- Flächen für die Landwirtschaft

Da diese Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage widerspricht, ist der Teilflächennutzungsplan zu ändern. Der Teilflächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

Die Trägerin des Vorhabens, die MES Solar XLIV GmbH & Co.KG, Lange Str. 34, 19370 Parchim, hat mit Schreiben vom 17.03.2023 bei der Gemeinde Lindholz einen Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans und einer zugehörigen Änderung des Teilflächennutzungsplans für das Projekt Photovoltaikanlage Lindholz gestellt. Aufgrund positiver Aussagen des Bürgermeisters und des Amtes Recknitz-Trebeltal wurden im Auftrag des Vorhabenträgers bereits Vorentwürfe der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans und der Begründung angefertigt. Die Unterlagen wurden mit dem Amt, dem Bürgermeister und dem Landwirt abgestimmt. Sie werden der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Sämtliche Kosten, die bei Aufstellung der Planung und Realisierung des Projekts entstehen, werden von der Vorhabenträgerin übernommen. Die Anfertigung der Unterlagen und die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans sollen von Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert aus Krakow am See realisiert werden.

Ziele für die Aufstellung des B-Plans und der zugehörigen Änderungen der Teilflächennutzungspläne sind der Klimaschutz, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die bessere Befriedigung des großen Bedarfs an Energie aus regenerativen Quellen. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Es werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung SO PV = Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen.

Ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ist in Vorbereitung, ein erster Entwurf wird demnächst vorgelegt. Vorgaben aus der

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden können in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Lindholz für den Bereich der Altgemeinde Böhlendorf für südöstlich des Ortsteils Böhlendorf und nördlich der Autobahn BAB 20 gelegene Grundstücke.  
Ziel der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung der Nutzung des Plangebiets als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.
2. den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. den beiliegenden Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans mit Begründung, Planungsstand vom 20.10.2023, zu billigen.
4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem vorliegenden Planungsstand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und auch in Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu einer Stellungnahme aufzufordern. Die Durchführung von Verfahrensschritten soll gemäß § 4b BauGB einem Dritten (Planungsbüro) übertragen werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
davon stimmberechtigt:	9
Ja - Stimmen:	8
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift der vollständigen Niederschrift zur Sitzung der Lindholz:

vom 23.11.2023  
überein.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden und das Gremium beschlussfähig war.

Tribsees, den

13.12.23



Unterschrift

*i. A. Spörlein*